Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 10. November 1926

68

Strafregisterverordnung.

Vom 29. 10. 1926.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 26. 5. 1922 (Gesetzbl. S. 121) wird folgendes verordnet:

I. Strafregisterbehörden.

§ 1.

Das Strafregister für eine Person wird in dem Bezirke geführt, in dem ihr Geburtsort liegt. Strafregisterbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Danzig. Die Aufsicht und Leitung steht dem Senat oder der von ihm bestimmten Behörde zu.

Über Personen, deren Geburtsort außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, sowie über juristische Personen und Personenvereinigungen wird bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Danzig ein besonderes Strafregister (Ausweisstrafregister) geführt. Die Leitung und Aufsicht steht dem Senat oder der von ihm bestimmten Behörde zu.

II. Mitteilungen an das Strafregister.

§ 2.

Dem Strafregister sind die Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines Danziger Gerichts oder von einer Danziger Behörde durch Strafverfügung oder Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen sind. Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung sind nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuchs handelt.

Enthält eine Entscheidung mehrere Verurteilungen einer Person, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist, so sind alle Verurteilungen mitzuteilen.

Dem Strafregister sind ferner mitzuteilen Entscheidungen, durch die eine Gesamtstrafe gebildet wird. Dabei sind für die in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafen das Gericht, das die Einzelstrafen erkannt hat, der Tag, an dem die Strafen erkannt sind, und die Aktenzeichen anzugeben.

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland sind ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe in die Strafregister aufzunehmen, wenn sie sich auf Danziger oder auf solche Ausländer beziehen, die im Gebiete der Freien Stadt Danzig geboren sind oder wohnen.

§ 3.

Dem Strafregister sind die Beschlüsse der Landespolizeibehörden mitzuteilen, die auf Grund der Überweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde ergehen oder durch die ein Ausländer auf Grund einer Verurteilung aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig verwiesen wird.

Ebenso ist dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn ein solcher Beschluß geändert oder aufgehoben wird.

§ 4.

Ist auf Gefängnis oder auf Festungshaft von mehr als drei Monaten oder neben Gefängnis oder Haft auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

In anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Fällen ist bei registerpflichtigen Verurteilungen dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn sich die Strafvollstreckung infolge Strafausschubs oder aus anderen Gründen so lange verzögert, daß nur noch drei Monate bis zu dem Zeitpunkt fehlen, von dem ab über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen wäre. Erledigt sich später die Vollstreckung, so ist dies ebenfalls dem Strafregister mitzuteilen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 11. 1926.

§ 5.

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn dem Verurteilten eine Bewährungsfrist bewilligt worden ist, und zwar unter Angabe des Tages der Bewilligung, oder wenn die Bewährungsfrist verlängert oder widerrufen worden ist oder in anderer Weise als durch Erlaß oder Milderung der Strafe sich erledigt.

Dies gilt auch für Verurteilungen, die nicht registerpflichtig sind.

Dem Strafregister kann Mitteilung gemacht werden, wenn die Entscheidung über die Bewilligung einer Bewährungsfrist vorbehalten wird. Ist eine solche Mitteilung gemacht, so ist dem Strafregister auch dann weitere Mitteilung zu machen, wenn eine Bewährungsfrist nicht bewilligt wird.

§ 6.

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen, wenn der Verurteilte auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuchs vorläufig entlassen worden ist, und zwar unter Angabe des Tages der Entlassung, oder wenn die vorläufige Entlassung widerrufen worden ist.

§ 7.

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen:

1. wenn eine registerpflichtige Strafe erlassen oder gemildert worden ist oder wenn einem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelne Rechte oder Fähigkeiten, die er infolge der Verurteilung verloren hat, wieder verliehen worden sind;
2. wenn eine registerpflichtige Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben worden ist.

§ 8.

Dem Strafregister ist Mitteilung zu machen:

1. wenn auf Grund des § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 121) angeordnet worden ist, daß über eine Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist;
2. wenn auf Grund des genannten § 8 die Tilgung eines Strafvermerkes angeordnet worden ist.

§ 9.

Dem Strafregister sind mitzuteilen:

1. Entscheidungen eines Danziger Gerichts oder einer Danziger Strafverfolgungsbehörde, durch die jemand freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder ein Strafverfahren eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, weil der Beschuldigte nicht zurechnungsfähig war, oder durch die ein Strafverfahren vorläufig eingestellt wird, weil der Beschuldigte nach der Tat geisteskrank geworden ist;
2. Entscheidungen eines Danziger Gerichts, durch die jemand wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt wird;
3. die Aufhebung der Entmündigung auf Anfechtungsklage (§§ 672, 684 der Zivilprozeßordnung);
4. die Wiederaufhebung der Entmündigung nach §§ 675, 679, 685, 686 der Zivilprozeßordnung.

§ 10.

Der Senat kann die Behörden der Freien Stadt Danzig anweisen, den Strafregistern zu Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei noch andere Mitteilungen zu machen.

§ 11.

Zur Mitteilung ist verpflichtet:

1. bei Entscheidungen und sonstigen Nachrichten in Strafsachen die Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat;
2. in den Fällen des § 3 die Landespolizeibehörde, die den Beschluß erlassen hat;
3. in den Fällen des § 9 Nr. 1 die Strafverfolgungsbehörde;
4. in den Fällen des § 9 Nr. 2 bis 4 das Gericht.

Die Mitteilungen geschehen bei Entscheidungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft und, soweit die Entscheidungen einer Rechtskraft nicht fähig sind, binnen zwei Wochen nach ihrem Erlasse, bei anderen Tatsachen binnen zwei Wochen nach ihrem Eintritt.

§ 12.

Zu den Mitteilungen sind Vordrucke nach den anliegenden Mustern zu verwenden.

Es sind bestimmt:

das Muster A (Strafnachricht) für die Mitteilungen nach § 2 Abs. 1, 2 und § 9 Nr. 1, 2;
das Muster B für die Mitteilungen nach § 3;
das Muster C für die Mitteilungen nach § 4;
das Muster D für die Mitteilungen nach § 5;
das Muster E für die Mitteilungen nach §§ 6, 7, 8, 9 Nr. 3, 4.

In den Fällen des § 5 Abs. 3, des § 6, des § 7 Nr. 2 und des § 9 sind die Muster entsprechend handschriftlich abzuändern.

Gilt eine Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt oder ist dem Verurteilten vor Absendung der Strafnachricht eine Bewährungsfrist bewilligt worden, so können die nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Mitteilungen auf der Strafnachricht selbst gemacht werden.

§ 13.

Die Vordrucke sind mit Tinte oder mit Maschinenschrift vollständig auszufüllen. Lassen sich einzelne Tatsachen weder aus den Akten noch durch nachträgliche Erhebungen zweifelsfrei feststellen, so ist hierauf hinzuweisen.

Der Familienname, bei Frauen der Geburtsname, ist in größeren Buchstaben zu schreiben. Etwaige Beinamen sind beizufügen.

Ist der Geburtsort eine Stadt von mehr als 100 000 Einwohnern, so ist möglichst auch Stadtteil und Straße anzugeben.

Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden ist, der Tag der Entscheidung höherer Instanz.

War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist dies in der Strafnachricht in der Spalte „Bemerkungen" durch das Wort „jugendlich" kenntlich zu machen.

§ 14.

Führt der Betroffene befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine Mitteilung zu machen.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Mitteilung aufgenommenen Geburtsorts oder handelt es sich um einen Zigeuner, so ist außer der Mitteilung an das Strafregister des Geburtsorts eine zweite Mitteilung an das Auslands-Strafregister zu senden.

Auf jeder Mitteilung ist anzugeben, für welchen anderen Namen oder wohin weitere Mitteilungen gemacht worden sind.

§ 15.

Wird der Familienname einer über 14 Jahre alten Person in anderer Weise als durch Eheschließung geändert, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Vorname einer solchen Person geändert wird.

Enthält das Strafregister einen Vermerk über die Person, deren Namen geändert worden ist, so ist für jeden Namen ein Vermerk in das Strafregister einzulegen. Auf jedem Blatte ist anzugeben, für welchen andern Familiennamen oder Vornamen ein Vermerk eingelegt ist.

Nach Erledigung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Ergänzung des Strafregisters ist die nach Abs. 1 eingegangene Mitteilung zu vernichten. Das gleiche gilt, wenn das Strafregister einen Vermerk über die Person, deren Name geändert worden ist, nicht enthält.

§ 16.

Stellt sich in einem gerichtlichen Verfahren oder bei einer Strafverfolgungsbehörde heraus, daß der Name einer Person in einer registerpflichtigen Entscheidung falsch angegeben ist oder daß registerpflichtige Vorgänge in das zuständige Strafregister nicht aufgenommen sind, so ist alsbald zu veranlassen, daß das Strafregister ergänzt oder berichtigt wird.

III. Führung der Strafregister.

§ 17.

Die Strafregisterbehörde hat die Mitteilungen, bevor diese in das Strafregister aufgenommen werden, daraufhin zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben richtig und vollständig sind; soweit nötig, sind zur Prüfung die Standesregister heranzuziehen.

Ergeben sich erhebliche Mängel, welche die Strafregisterbehörde nicht selbst beseitigen kann, so ist der Vermerk mit kurzer Begründung an die mitteilende Behörde zur Prüfung und Berichtigung zurückzusenden.

§ 18.

Die Mitteilungen werden im Strafregister alphabetisch geordnet. Bei Frauen ist der Geburtsname maßgebend.

§ 19.

Mitteilungen nach § 2, Abs. 1, 2, 4, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9 Nr. 1, 2 werden in das Strafregister eingelegt.

Mitteilungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn eine Nachricht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 eingeht; dabei ist diese Nachricht mitzuvernichten. Entsprechend

ist mit einer Mitteilung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zu verfahren, wenn eine Mitteilung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 eingeht.

Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 werden aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn die Bewährungsfrist widerrufen oder die Mitteilung sonst gegenstandslos geworden ist oder wenn seit dem Ablauf der Bewährungsfrist drei Monate verstrichen sind.

§ 20.

Mitteilungen nach § 3 sind auf die im Strafregister bereits vorhandene Mitteilung über die zugrunde liegende Verurteilung oder in eine Strafliste (§ 23) als neue fortlaufende Nummer zu übertragen und dann zu vernichten.

§ 21.

Eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3 ist bei den im Strafregister bereits vorhandenen Mitteilungen über die Einzelstrafen, aus denen die Gesamtstrafe gebildet ist, aufzubewahren. Ist oder wird eine Strafliste (§ 23) angelegt, so ist die Mitteilung in die Strafliste als neue fortlaufende Nummer zu übertragen und dann zu vernichten.

Mitteilungen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Nr. 1, § 8 Nr. 1 und § 9 Nr. 4 sind bei der Entscheidung, auf die sie sich beziehen, in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen und dann zu vernichten.

In den Fällen des § 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 und § 9 Nr. 3 ist der Vermerk über die Verurteilung oder die Entmündigung aus dem Strafregister zu entfernen und zu vernichten; enthält das Strafregister noch andere Vermerke, so wird der Vermerk unkenntlich gemacht. Die Mitteilung nach § 7 Nr. 2, § 8 Nr. 2 oder § 9 Nr. 3 ist mitzuvernichten.

Über Anordnungen auf Grund des § 8 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken hat das Strafregister der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Aufenthaltsorts des Betroffenen Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, daß die Verurteilung der Ortspolizeibehörde nicht bekannt ist.

§ 22.

Mitteilungen, die nach den §§ 19 bis 21 zu vernichten sind, dürfen noch zur Weiterleitung der Mitteilung an die Ortspolizeibehörde oder andere von dem Senat bezeichnete Stellen verwendet werden. Sie sind alsdann von den Behörden, denen sie übersandt worden sind, zu vernichten. Auf diese Verpflichtung ist bei der Übersendung hinzuweisen.

§ 23.

Mehrere Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 bis 3, § 9 Nr. 1, 2, welche dieselbe Person betreffen, sind in einem Umschlag mit Namensaufschrift gemeinsam aufzubewahren oder in eine Strafliste zu übertragen.

Zur Strafliste ist das Muster A zu verwenden; eine schon vorhandene Mitteilung nach Muster A kann benutzt werden. Soweit nötig, wird die Strafliste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt.

Weichen die Angaben über die Person in den einzelnen Mitteilungen erheblich voneinander ab, so werden auf der Vorderseite der Strafliste entsprechende Vermerke mit roter Tinte gemacht.

Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland werden in die Strafliste nicht übertragen, sondern sind im Strafregister gesondert zu verwahren. Es kann jedoch über Verurteilungen im Ausland eine besondere Strafliste geführt werden.

Mitteilungen, die in eine Strafliste übertragen sind, sind zu vernichten.

§ 24.

Vermerke über Personen, deren Tod dem Strafregister glaubhaft nachgewiesen wird, werden aus dem Strafregister entfernt.

Ferner werden entfernt Vermerke über Personen, die über 80 Jahre alt sind. Dies gilt nicht, wenn dem Strafregister bekannt ist, daß der Betroffene noch lebt oder wenn seit der letzten im Strafregister vermerkten Verurteilung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

Die aus dem Strafregister entfernten Strafnachrichten sind zu vernichten.

§ 25.

Ein Strafvermerk, der auf Grund des § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken zu tilgen ist, ist zu vernichten oder unkenntlich zu machen, wenn sich bei der Bearbeitung eines Registerblatts wegen einer eingegangenen Anfrage oder Mitteilung oder bei einer allgemeinen Durchsicht des Strafregisters ergibt, daß die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Der Vermerk soll jedoch erst dann aus dem Strafregister entfernt oder in dem Strafregister unkenntlich gemacht werden, wenn seit Ablauf der gesetzlichen Frist weitere drei Monate verflossen sind.

Ist angeordnet, daß ein Strafvermerk zum Teil zu tilgen ist, so wird der Teil, dessen Tilgung angeordnet ist, im Strafregister unkenntlich gemacht. Ist zur Durchführung der Anordnung eine Änderung der bisherigen Eintragung erforderlich, so ist die Änderung mit roter Tinte einzutragen und in der Spalte „Bemerkungen" ein Vermerk darüber zu machen, daß die Änderung auf einer Tilgungsanordnung beruht. Auf Anfragen ist der Vermerk in der geänderten Form ohne Hervorhebung der Änderungen und ohne die Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" mitzuteilen; den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen dem Senat ist der Vermerk so mitzuteilen, wie er im Strafregister enthalten ist.

§ 26.

Ein Vermerk nach § 3 über einen Beschluß der Landespolizeibehörde, durch den ein Ausländer aus dem Gebiete der Freien Stadt Danzig verwiesen ist, wird aus dem Strafregister entfernt und vernichtet, wenn die Ausweisung aufgehoben ist.

Andere Vermerke nach § 3 werden hinsichtlich der Beschränkung der Auskunftserteilung und der Tilgung im Strafregister ebenso behandelt wie die Vermerke über die Verurteilung, auf Grund deren der Beschluß der Landespolizeibehörde ergangen ist.

§ 27.

Vermerke, die auf Grund des § 9 Nr. 1 in das Strafregister oder Auslandsregister aufgenommen worden sind, können auf Anordnung des Senats aus dem Strafregister oder Auslandsstrafregister entfernt und vernichtet werden. Das gleiche gilt für Vermerke nach § 9 Nr. 2, bei denen die Wiederaufhebung der Entmündigung nach § 9 Nr. 4 vermerkt ist.

§ 28.

Ein Vermerk, der zu Unrecht aus dem Strafregister entfernt worden ist, darf nur mit Genehmigung des Leiters der Strafregisterbehörde in das Strafregister wiederaufgenommen werden.

Bis der Leiter entschieden hat, wird eine entsprechende Vormerkung in das Strafregister eingelegt.

§ 29.

Das Strafregister ist verschlossen aufzubewahren.

§ 30.

Läuft nach dem Inhalt des Strafregisters für einen Verurteilten eine Bewährungsfrist, so hat das Strafregister, wenn vor Eingang der Nachricht über die nach Ablauf der Probezeit getroffene Entscheidung eine Strafnachricht eingeht, hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das gleiche gilt, wenn eine Nachricht über die Bewilligung einer andern Bewährungsfrist oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber, eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen und läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat das Strafregister die Behörde, welche die andere Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Mitteilungen über eine vorläufige Entlassung sind im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 Mitteilungen über eine Bewährungsfrist gleichzuachten.

§ 31.

Geht eine Mitteilung über Bewilligung einer Bewährungsfrist oder über den Vorbehalt der Entscheidung hierüber oder über die Bewilligung einer vorläufigen Entlassung ein, so sind der Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, die im Strafregister vermerkten Verurteilungen mitzuteilen, soweit nach den Umständen anzunehmen ist, daß ihr die Verurteilungen bei ihrer Entscheidung nicht bekannt gewesen sind.

IV. Auskunft aus dem Strafregister.

§ 32.

Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, höheren Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden ist über den Inhalt des Strafregisters auf jedes Ersuchen, das eine bestimmte Person betrifft, kostenfrei Auskunft zu erteilen.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden und als Polizeibehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmt der Senat. Die Allgemeinen Verfügungen des Senats vom 23. 10. 1922 — J. 5100/22 —, vom 19. 4. 1923 — J. 2538/23 — und vom 10. 7. 1923 — J. 4341/23 — bleiben bestehen.

Bei der Auskunftserteilung sind Verurteilungen im Ausland nur zu berücksichtigen, wenn sie nach Art und Höhe der Strafe registerpflichtig wären.

§ 33.

Das Ersuchen (§ 32) ist auf einem Vordruck F an das zuständige Strafregister zu richten.

Das Strafregister erteilt die Auskunft durch Ausfüllung des Vordrucks. Abweichungen in den Angaben über die Person sind auf Grund des Strafregisters mit roter Tinte zu berichtigen, fehlende Angaben zu ergänzen. Ersuchen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden, können zurückgewiesen werden. Die Urschrift des Strafregisters darf nicht versandt werden.

Anfragen, die zur Zuständigkeit eines anderen Strafregisters gehören, sind an dieses abzugeben. Ist das zuständige Strafregister nicht bekannt, so ist die Anfrage mit einer kurzen Bemerkung zurückzusenden.

Auf Verlangen ist die Auskunft telegraphisch zu erteilen.

In dringenden Fällen darf die Auskunft durch Fernsprecher erfordert und erteilt werden. Soll die Auskunft durch Fernsprecher erteilt werden, so soll sie dem Anrufenden nicht unmittelbar, sondern nur durch neuen Anruf, der von dem angerufenen Strafregister auszugehen hat, erteilt werden. Der Leiter der Strafregisterbehörde kann an Stelle dieser Sicherungsmaßregel andere Vorkehrungen treffen, die einen Mißbrauch der Einrichtung ausschließen. Enthält eine durch Fernsprecher erteilte Auskunft Angaben über Verurteilungen oder sonstige Registervermerke, so ist unter Bezugnahme auf das Ferngespräch eine schriftliche Auskunft nachzusenden.

Wird die Auskunft gemäß Abs. 4, 5 durch Telegramm oder durch Fernsprecher erteilt, so hat die ersuchende Stelle dem Strafregister die ihm entstehenden Telegramm- oder Fernsprechgebühren zu erstatten.

§ 34.

Vermerke nach § 9 Nr. 1, 2 werden nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft, dem Senat und den Polizeibehörden mitgeteilt. Andern Behörden oder Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, können solche Vermerke mit Genehmigung des Leiters der Strafregisterbehörde mitgeteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erlangung der Auskunft dargelegt ist. Soweit hiernach Vermerke nach § 9 Nr. 1, 2 nicht mitgeteilt werden dürfen, sind die Anfragen in gleicher Weise zu beantworten wie in den Fällen, in denen ein Vermerk nicht vorhanden ist.

§ 35.

Ist eine Person wegen eines Vergehens, das mit keiner schwereren Strafe als mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht ist, oder wegen einer Übertretung wiederholt verurteilt, so brauchen von jeder Art dieser strafbaren Handlung nur die drei letzten Verurteilungen in die Auskunft aufgenommen zu werden, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt. Bei den übrigen gleichartigen Verurteilungen genügt die Angabe ihrer Zahl.

Ist auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist die Verurteilung stets vollständig in den Auszug aufzunehmen.

§ 36.

Privatpersonen wird Auskunft aus dem Strafregister nicht erteilt.

§ 37.

Inwieweit ausländischen Behörden kostenfrei oder gegen eine Gebühr Auskunft aus dem Strafregister zu geben ist, bestimmt, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen, der Senat.

Soweit Behörden ausländischer Staaten Auskunft aus dem Strafregister gegeben wird, sind in die Auskunft auch solche Verurteilungen aufzunehmen, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegen. In der Auskunft ist hervorzuheben, daß die Verurteilung nach den Danziger Vorschriften der beschränkten Auskunft unterliegt; bei Vermerken, die vor dem 1. Juli 1920 im Strafregister gelöscht sind, ist die Tatsache der Löschung zu vermerken.

V. Ausländische Strafarten.

§ 38.

Für die Anwendung der Vorschriften über die Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken sind bei Verurteilungen im Ausland die ausländischen Strafarten der Danziger Strafart gleichzustellen, der sie nach ihrer Stellung in dem fremden Strafsystem am meisten entsprechen.

Der Senat kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen.

VI. Steckbriefnachrichten und Suchvermerke.

§ 39.

Im Strafregister können Steckbriefnachrichten niedergelegt werden. Die §§ 14, 15 gelten entsprechend.

Erledigt sich der Steckbrief, so ist dies dem Strafregister mitzuteilen.

§ 40.

Das Strafregister hat sofort nach Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Vermerke über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß ein anderes Strafregister zuständig ist, so hat es die Steckbriefnachricht an dieses abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat das Strafregister die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde zurückzusenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen einer anderen Behörde um Auskunft über den Verfolgten vor, so hat das Strafregister dies der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht mitzuteilen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder eine sonstige Mitteilung oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen von verschiedenen Behörden Steckbriefnachrichten vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Nachricht der anderen Behörden Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Steckbriefnachrichten von derselben Behörde unter verschiedenen Aktenzeichen vorliegen.

§ 41.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt.

Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht. Bei der Mitteilung der Erledigung einer Steckbriefnachricht ist der Grund der Erledigung und, wenn möglich, der Aufenthaltsort oder Haftort des Gesuchten anzugeben.

Sind seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht drei Jahre verflossen, so wird sie zurückgesandt.

§ 42.

Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, dürfen Suchvermerke im Strafregister niederlegen.

Im Suchvermerk ist anzugeben, aus welchem Grunde der Betroffene gesucht wird.

Auf Suchvermerke finden die Vorschriften der §§ 39 bis 41 über Steckbriefnachrichten entsprechende Anwendung.

VII. Vordrucke.

§ 43.

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A), für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) und für die Steckbriefnachricht (G) dürfen höchstens 255 Millimeter hoch und 192 Millimeter breit und müssen mindestens 240 Millimeter hoch und 177 Millimeter breit sein. Mitteilungen auf Vordrucken, die diese Grenzen nicht einhalten, kann das Strafregister zurückweisen.

Für die übrigen Muster (B bis E) genügt ein kleineres Format.

Die Vordrucke für die Strafnachricht (A) müssen aus starkem, dauerhaftem, weißem Papier sein. Die Steckbriefnachrichten (G) müssen rot sein.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 44.

Alle Mitteilungen an das Strafregister, alle Ersuchen um Auskunft aus dem Register sowie die zu erteilenden Auskünfte sind verschlossen zu versenden.

§ 45.

Die Ausführungsbestimmungen werden vom Senat erlassen.

§ 46.

Unberührt bleiben die Vorschriften über sonstige Mitteilungen in Strafsachen. Unberührt bleiben insbesondere die Vorschriften, wonach bestimmten ausländischen Regierungen die Verurteilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzuteilen sind.

§ 47.

Die Verordnung tritt mit dem 1. 11. 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesrats über die Strafregister vom 16. Mai 1918 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 164) außer Kraft.

§ 48.

Die in dem Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr registerpflichtig wären, sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

§ 49.

Die bereits vorhandenen oder hergestellten Vordrucke der bisherigen Muster können aufgebraucht werden; die bisherigen Vordrucke für die Strafnachricht A sind jedoch nur für solche Mitteilungen zu verwenden, die nach Annahme der mitteilenden Behörde auf eine Strafliste zu übertragen sind.

Sind Eintragungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung auf dem Muster A in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken sind, auf ein Registerblatt des bisherigen Musters A zu setzen, so sind sie, falls nicht ein neues Registerblatt nach dem neuen Muster A angelegt wird, mit roter Tinte unter den Vermerk zu setzen, auf den sie sich beziehen.

Danzig, den 29. Oktober 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.